

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (NDS. GVBl. S. 55) in der zur Zeit geltenden Fassung wird gem. Beschluss des Rates der Samtgemeinde Salzhausen vom 3. März 1980 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Garstedt, Toppstedt (ohne OT Tangendorf), Vierhöfen und Wulfsen folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 15. Oktober 1979 beschlossen:

#### § 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 (Anschlusszwang) und 6 (Benutzungszwang) verstößt, sofern ihm keine Befreiung nach §§ 5 und 7 gewährt ist.
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden (§ 6 Abs. 2, Satz 3 NGO).

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Salzhausen, den 15. April 1980

(Gellersen)  
Samtgemeindegemeindevorstand

(Boenert)  
Samtgemeindegemeindevorstand